

1. Änderungsverordnung

zur Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs .1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.98 (GBl. S.600) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14.März 1972 (GBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 22.07.2003 verordnet:

§ 1

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erhält folgende Fassung:

Nr. 6: Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden, dürfen in Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Liegewiesen nicht mitgeführt werden.

§ 2

§ 19 Abs. 1 Nr. 29 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erhält folgende Fassung:

Nr.29: entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde in Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Liegewiesen mitführt.

§ 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Titisee-Neustadt , den 29.07.2003

Der Gemeinderat:

Lindler, Bürgermeister

Steurenthaler, Bürgermeisterstellvertreterin